Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

Inhalt: Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesammtverbänden in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, S. 359. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden 2c., S. 361.

(Nr. 10233.) Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesammtverbänden in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 1. Oktober 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen in Ausführung des §. 7 des Gesetzes vom 8. Juni 1900, betreffend die Bildung von Gesammtverbänden in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, (Gesetz-Samml. S. 273) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

Die Rechte des Staates werden von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt:

1. bei Genehmigung der Anordnung, durch welche die in dem Kirchengesetze vom 7. Juni 1900 (Gesetz-Samml. S. 271) bezeichneten Rechte und Pflichten ganz oder theilweise einem Gesammtverband übertragen werden (§. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1900);
2. bei Feststellung der nach Artikel I §. 5 des Kirchengesetzes vom 7. Juni 1900 zu erlassenden Regulative (§. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1900);
3. in den Fällen des §. 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1900, soweit ihm die Ausübung der Rechte des Staates durch Artikel I der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1885 (Gesetz-Samml. S. 274) und Artikel I Nr. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Januar 1893 (Gesetz-Samml. S. 10) übertragen ist.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Oktober 1900.

Artikel II.

Die Rechte des Staates werden von dem Oberpräsidenten ausgeübt:

1. bei Genehmigung der Umlagebeschlüsse im Falle des §. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1900;
2. bei Genehmigung der Anleihebeschlüsse (§. 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1900; §. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1885 Gesetz-Samml. S. 135).

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten findet die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Artikel III.

In den übrigen Fällen des §. 5 und im Falle des §. 6 des Gesetzes vom 8. Juni 1900 werden die Rechte des Staates durch den Regierungspräsidenten ausgeübt.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten geht, sofern nicht die Klage bei dem Ober-Verwaltungsgerichte (§. 6 des Gesetzes vom 8. Juni 1900; §. 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1885) stattfindet, die Beschwerde an den Oberpräsidenten.

Derselbe beschließt auf die Beschwerde endgültig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Jagdhaus Rominten, den 1. Oktober 1900.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerstein.
Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Juli 1900, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Münster i. W. zum Erwerb oder, soweit dies ausreichend ist, zur dauernden Beschränkung des zur Anlage von Rieselfeldern in der Cör- und Gelmerheide für die städtischen Abwässer und für die damit in Verbindung stehenden Anlagen (Herstellung des Zuleitungskanals 2c.) erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 39 S. 281, ausgegeben am 27. September 1900;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Juli 1900, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Unna zur Entziehung oder, soweit dies ausreichend ist, zur dauernden Belastung des zur Verlegung und dauernden Unterhaltung des in dem landespolizeilich genehmigten Projekte für die Kanalisation des oberen Theiles der Stadt Unna vorgesehenen Stammkanals noch erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 39 S. 595, ausgegeben am 29. September 1900;
3. das am 29. August 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Dockendorf im Kreise Bitburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 40 S. 431, ausgegeben am 5. Oktober 1900;
4. das am 3. September 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Chmiellowitz-Birkowitz im Kreise Oppeln durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 39 S. 280, ausgegeben am 28. September 1900;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 19. September 1900, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Provinz Schlesien zum Erwerb oder, soweit dies ausreichend ist, zur dauernden Beschränkung des zur Anlage der bei Marklissa geplanten Thalsperre erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 41 S. 259, ausgegeben am 13. Oktober 1900.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.